

BESCHLUSSVORLAGE V0508/21 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Bauordnungsamt
	Kostenstelle (UA)	6102
	Amtsleiter/in	Frau Benner-Hierlmeier
	Telefon	3 05-22 01
	Telefax	3 05-22 29
	E-Mail	bauordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	23.06.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt und Nachhaltigkeit	06.07.2021	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Errichtung von Mobilfunkmasten im Südwesten, Flur-Nr. 5805, Gemarkung Ingolstadt und Flur-Nr. 1338, Gemarkung Unsernherrn
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Der Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Mobilfunkstation auf dem Grundstück der Bezirkssportanlage Südwest, Flur-Nr. 5805, Gemarkung Ingolstadt wird zugestimmt.
2. Die Genehmigungsfähigkeit eines Mobilfunkmastes auf Flur-Nr. 1338, Gemarkung Unsernherrn wird zur Kenntnis genommen.

gez.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Grundsätzlich ist die Errichtung von Mobilfunkanlagen bis zu einer Masthöhe von 10 m (15m Außenbereich) verfahrensfrei. Für höhere Masten ist eine Baugenehmigung erforderlich, in der aber vorrangig die Standsicherheit, Abstandsflächen, planungsrechtliche und sonstige öffentliche Belange geprüft werden. Die von der Anlage ausgehende Strahlung ist nicht Gegenstand der Prüfung der Baugenehmigung. Die von der Bundesnetzagentur zu erteilende Standortbescheinigung bestätigt die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV.

1. Standort Bezirkssportanlage Südwest

Beantragt ist die Errichtung eines Schleuderbetonmastes mit einer Höhe von 30,13 m mittig im Bereich der Sportplätze. Anstelle des bestehenden Flutlichtmastes soll der höhere Mobilfunkmast errichtet werden, an dem wiederum das Flutlicht installiert wird. Insgesamt umfasst die Fläche 10 x 10 m inkl. Outdoor-Technik

Das Grundstück auf dem der Mobilfunkmast errichtet wird liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ochsen Schlacht“ vom 21.12.1973, der eine Gemeinbedarfsfläche festsetzt. Da der Schleuderbetonmast eine gewerbliche Anlage zum Betrieb eines Mobilfunknetzes darstellt bedarf es einer Befreiung von der festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Diese kann erteilt werden, da zum einen im Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes derartige Anlagen noch nicht berücksichtigt werden konnten und zum anderen der konkrete Standort der Mobilfunkanlage anstelle eines Flutlichtmastes die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Standort des Schleuderbetonmastes ist von der nächstgelegenen Wohnbebauung im Westen und Norden ca. 90 m und nach Osten ca. 150 m entfernt. Zu den Schulgebäuden beträgt der Abstand über 200 m.

2. Standort südlich Südfriedhof, Flur-Nr. 1338, Gemarkung Unsernherrn

Für diesen Standort liegt noch kein Bauantrag vor. Jedoch wurde zwischen dem Privateigentümer und dem Mobilfunkbetreiber bereits ein Pachtvertrag abgeschlossen. Selbst wenn der konkrete Standort für den ca. 30 m hohen Schleuderbetonmast, der eine Fläche von 10 m x 10 m inkl. Outdoor-Technik in Anspruch nimmt auf dem Grundstück noch nicht feststeht, stellt sich die Genehmigungssituation sich wie folgt dar:

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und liegt im 2. Grünring. Eine Mobilfunkanlage ist dort privilegiert zulässig, § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB – Anlagen, die der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist für den Eingriff in das Landschaftsbild nach der Bayer. Kompensationsverordnung eine Ersatzzahlung in Höhe von 3 % der Herstellungskosten an den Bayerischen Naturschutzfonds zu leisten. Im Rahmen der Baugenehmigung wird geprüft, ob sonstige öffentliche Belange berührt sind.

